

B.V Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen

B.V.23 Zuchtprogramm für die Rasse des Shetland Ponys

Vorbemerkung

Die Zucht von Shetland Ponys in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Shetland Pony Stud-Book Society, Shetland House, 22 York Place, Perth PH2 8EH, Schottland aufgestellten Grundsätze ein. Die Shetland Pony Stud-Book Society ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Shetland Pony führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Shetland Ponys die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Shetland Pony für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)

 - b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Shetland Ponys
[ZVO § 523a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
[ZVO § 523b Zuchtmethode](#)

 - c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)

 - d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Shetland Ponys
[ZVO § 523a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)

 - e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Shetland Ponys
[ZVO § 523c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 523d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)

 - f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Shetland Ponys
[ZVO § 523d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten
- eingehalten.

§ 523a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht von Shetland Ponys in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Shetland Pony
Herkunft	Shetland-Inseln
Größe	dreijährig nicht über 105 cm vierjährig und älter nicht über 107 cm
Farben	alle, keine Tigerscheckung
Gebäude	
<i>Kopf</i>	kleiner, gut getragener und proportionierter Kopf mit breiter Stirn; großes, intelligentes, dunkles, freundliches Auge; kleine, aufgestellte, nicht zu eng stehende Ohren, genügend lange Maulspalte; große Nüstern; Zähne und Kiefer müssen korrekt sein.
<i>Hals</i>	kräftig; nicht zu tief angesetzt, mit dichter Mähne
<i>Körper</i>	Rechteckformat; Schulter schräg platziert; breite Brust; tiefgeripptes Mittelstück; nicht zu kurze Kruppe; gut bemuskelte Hinterhand; gut behaarter Schweif
<i>Fundament</i>	kräftig, korrekt; kurzes, kräftiges Röhrbein; harte, runde Hufe
Bewegungsablauf	korrekt, raumgreifend, elastisch und leichtfüßig
Einsatzmöglichkeiten	kleines Reit- und Fahrpony; besonders als Anfangspony für Kinder geeignet
Besondere Merkmale	klug, genügsam, langlebig, fruchtbar und robust; gutartiges Temperament.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Shetland Pony Breed Description:

HEIGHT:

Registered stock must not exceed 40 inches (102 cms) at two years or under, nor 42 inches (107cms) at four years or over. Ponies are measured from the withers to the ground, by measuring stick, and a level stance, preferably concrete, should be used.

COLOUR:

Shetland ponies may be any colour known in horses except spotted.

COAT:

The coat changes according to the seasons of the year; a double coat in winter with guard hairs which shed the rain and keep the pony's skin completely dry in the worst of weather. By contrast, the summer coat is short and should carry a beautiful silky sheen. At all times the mane and tail hair should be long, straight and profuse and the feathering of the fetlocks straight and silky.

HEAD:

The head should be small, carried well and in proportion. Ears should be small and erect, wide set, but pointing well forward. Forehead should be broad with bold, dark, intelligent eyes. Muzzle must be broad with nostrils wide and open. Teeth and jaw must be correct.

BODY:

The neck should be properly set onto the shoulder, which in turn should be sloping, not upright, and end in a well defined wither. The body should be strong, with plenty of heart room, well sprung ribs, the loin strong and muscular. The quarters should be broad and long with the tail set well up on them.

FORELEGS:

Should be well- placed, with sufficient good, flat bone. Strong forearm. Short, balanced cannon bone. Springy pasterns.

HINDLEGS:

The thighs should be strong and muscular, with well- shaped strong hocks, neither hooky nor too straight. When viewed from behind, the hind legs should not be set too widely apart, nor should the hocks be turned in.

FEET:

Tough, round and well- shaped - not short, narrow, contracted or thin.

ACTION:

Straight, free action using every joint, tracking- up well

GENERAL:

A most salient and essential feature of the Shetland Pony is its general air of vitality (presence), stamina and robustness.

§ 523b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Shetland Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 523c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ 523d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die 3jährig nicht größer als 105 cm sind,
- die 4jährig oder älter nicht größer als 107 cm sind,
- die die vorgegebene Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde nach Vorgabe der Shetland Pony Stud-Book Society (siehe unter [§ 523h Weitere Bestimmungen für Shetland Ponys](#)) bestehen, die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen,
- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß [§ 523f ZVO](#) (1) oder (2) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben (gilt nur für Hengste über 86 cm - gemessen bei Erstmessung anlässlich der Körung).
Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß [§ 523h Weitere Bestimmungen](#) aufweisen.

Hengste, deren Mütter größer als 107 cm sind, sind nicht eintragungsberechtigt.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß [§523f \(1\) oder \(2\)](#) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder [gemäß §523f \(3\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die die vorgegebene Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde nach Vorgabe der Shetland Pony Stud-Book Society (siehe unter [§ 523h Weitere Bestimmungen für Shetland Ponys](#)) bestehen, die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die 3jährig nicht größer als 105 cm sind,
- die 4jährig oder älter nicht größer als 107 cm sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §523g (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder [gemäß §523g \(3\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,

- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 523e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Vater	Mutter	Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt-Ab- Hengstbuch I		Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

			g u n g
--	--	--	------------------

§ 523f Hengstleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Shetland Ponys unter 87 cm ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 15 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Verhalten und Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Schritt
3. Trab
4. Fähranlage im Viereck und im Gelände

(1.5) Leistungstest

Bewertung der Hengste im abschließenden Leistungstest von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Fähranlage im Viereck und im Gelände
Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).
2. Schritt
3. Trab

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren				
	Gesamt- note	Merkmalsblöcke			
		Interieur	Schritt	Trab	Fahranlage
Vorprüfung					
Verhalten und Umgänglichkeit	15	37,5			
Lern- und Leistungsbereitschaft	15	37,5			
Leistungsfähigkeit	10	25,0			
Schritt	5		33,3		
Trab	5			33,3	
Fahranlage - Fahraufgabe	5				16,7
Fahranlage - Geländefahren	5				16,7
Summe - Vorprüfung	60				
Abschl. Leistungstest					
Schritt	10		66,7		
Trab	10			66,7	
Fahranlage - Fahraufgabe	10				33,3
Fahranlage - Geländefahren	10				33,3
Summe - Leistungstest	40				
Gesamtsumme	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN

angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertung der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Sie ist in den Merkmalsblöcken

**Interieur
Schritt
Trab
Fahranlage**

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Ort

Von den zuständigen Stellen bzw. den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3.) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

(2.4) Vorprüfung

Bewertung der Hengste im abschließenden Test von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Verhalten und Umgänglichkeit beim Anspannen
2. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
3. Fahranlage
 - Anlehnung und Durchlässigkeit (Fahraufgabe)
 - Geländefahrt einschließlich Feststellung der Leistungsbereitschaft (Trabstrecke: Geradeausstrecke, Schlangenlinien, Zirkel links und rechts (Durchmesser 20 m), kurze Wendungen, Steigung und Gefälle, Halten und Wiederanfahren; Schrittstrecke; Gesamtlänge: ca. 900 m) Bei der Geländefahrt fährt ein Sachverständiger auf dem Wagen mit.

4. Fahrenlage (Testfahrer; Dauer ca. 5 min; Grasplatz mit Kegelhindernissen)

Die Fahraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung der Richter einspännig im zweiachsigen Wagen. Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#) :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Hengstes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Sachverständige
Verhalten und Umgänglichkeit beim Anspannen	10
Schritt	10
Trab	10
Anlehnung und Durchlässigkeit	20
Geländeprüfung einschl. Leistungsbereitschaft	25
Fahrenlage (Testfahrer)	25
Insgesamt	100

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Den Züchternvereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A einspännig gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 523g Zuchtstutenprüfungen der Zuchtrichtung Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung für Stuten

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Charakter
 - Temperament
 - Leistungsbereitschaft
2. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
3. Fähranlage

(1.5) Abschließender Test

Bewertung der Stuten im abschließenden Test von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Fähranlage
Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstuten im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	30	-	30
Grundgangarten	15	20	35
Fahranlage	15	20	35
Insgesamt	60	40	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Zuchtstutenprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen den Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung entsprechen und sollen sachgerecht eingefahren sein.

(2.4) Veranlagungstest

Bewertung der Stuten im abschließenden Test von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Grundgangarten
 - Schritt

- Trab
- 2. Fahranlage
Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	50
Fahranlage	50
Insgesamt	100

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

(3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A einspännig gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 523h Weitere Bestimmungen zum Shetland Pony

Für **Stuten** gilt:

- 3jährige Stuten, die größer als 105 cm sind, sind im Stutbuch II eintragungsfähig.
- 4jährige und ältere Stuten, die größer als 107 cm sind ebenfalls im Stutbuch II eintragungsfähig.

- Stuten die in 3. Generation Lücken in der Abstammung oder nicht eingetragene Vorfahren aufweisen, werden dem Deutschen Part- Bred Shetland- Pony zugeordnet.

Für **Hengste** gilt:

- 3jährige Hengste, die größer als 105 cm sind, sind im Hengstbuch II eintragungsfähig.
- Ab 2000 werden alle Hengste zur Körung gemessen und erhalten auf dem Abstammungsnachweis den Eintragungsvermerk „In das Zuchtbuch der Rasse Shetland Pony eingetragen, unter der Voraussetzung, dass beim Nachmessen siebenjährig nicht größer als 107 cm“.
- Ab 2000 werden alle Hengste siebenjährig zu einem zweiten Messtermin vorgestellt und nachgemessen. Das Maß muss in den Pferdepass eingetragen werden.
- Hengste, die größer als 107 cm sind oder nicht zum Messtermin erscheinen, sind im Hengstbuch II eintragungsfähig.
- Falls ein Hengst nach dem 7. Lebensjahr in einem Zuchtverband zur Eintragung vorgestellt wird und kein endgültig festgestelltes Stockmaß vorliegt, wird er nachgemessen.
- Es können nur Hengste in HBI eingetragen werden, wenn sie die Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde nach Vorgabe der Shetland Pony Stud- Book Society bestehen. Zur Einhaltung dieser Vorgaben verwenden die Züchtervereinigungen das Formular der **Shetland Pony Stud- Book Society**.

Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde

(Übersetzung aus THE SHETLAND PONY STUD- BOOK SOCIETY)

(Die) Ponys sollten identifiziert, gemessen, Blut- oder DNA- typisiert werden. Es ist sicherzustellen, dass sie zur Zeit der klinischen Untersuchung keine Anzeichen von Erbkrankheiten aufweisen.

Folgendes ist zu untersuchen:

1. Zähne: die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 25% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Ein Unterbiss ist nicht akzeptabel. Alle sechs Schneidezähne des Ober- und Unterkiefers müssen eine normale Position haben. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Die Zähne/ der Unterkiefer müssen bei normaler Stellung des Kopfes untersucht werden, und nicht, wenn er hochgehalten wird.
2. Augen: grauer Star – totale bilaterale Trübung der Linsen ist nicht akzeptabel. Die Augen sollten in einem verdunkelten Raum unter Verwendung einer Lichtquelle geprüft werden. Sollte der Tierarzt grauen Star vermuten, kann das Tier zur weiteren Untersuchung an einen Augenspezialisten überwiesen werden.
3. Sommerekzeme (Sweet Itch): Wenn das Pony Anzeichen von Sommerekzem aufweist, sollte es nicht akzeptiert werden. Der Einsatz von falschem Haar bei der Bewertung ist nicht erlaubt.
4. Bei Zeichen von Nabel- oder Leistenbruch wird das Pony disqualifiziert.
5. Herz und Lunge sollten normal sein in Ruhe durch Auskultation.
6. Genitalorgane: beide Hoden sollte in Größe, Form und Festigkeit normal und gleich sein und ihre Position im Fohlenalter gleich bleiben. Beiden Hoden müssen vollständig in das Scrotum abgestiegen sein. Gedrehte Hoden sollten notiert werden, aber das Pony wird nicht ausgeschlossen.
7. Gliedmaßen: Das Kniegelenk sollte durch Palpation überprüft werden, während es Gewicht trägt, sowie bei angehobenem Bein zum Nachweis einer seitlichen Luxation der Patella und zur Fixierung der Patella nach oben. Eine lockere Patella (Kniescheibe) ist ein Ausschlussgrund. Gelenksfüllung in einem der Gelenke ist streng zu beurteilen. Jede Knochenveränderung darf mit den Richtern oder Beurteilern diskutiert werden. Sub Luxation des Fesselgelenkes, Sub Luxation der unteren Gelenke und vollständige Luxation der oberen Gelenke sind Ausschlussgründe.
8. Die Hufe müssen stark, gesund und korrekt geformt, aber nicht stark beschnitten sein. Der Einsatz von korrigierendem Hufbeschlagn ist nicht erlaubt.

9. Die Bewegungen müssen korrekt und taktmäßig sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Funktion der Gelenke und Gliedmaßen gelten, Missbildungen in Knie, Sprunggelenk oder Kronbereich sind streng zu beurteilen. Schritt und Trab sollten auf einer harten, glatten (ebenen) Fläche auf gerader Linie und auf Zirkeln auf beiden Seiten geprüft werden. Flexionstests (Beugeproben) dürfen durchgeführt werden.
10. Temperament: Wenn das Temperament des Ponys nicht erlaubt, es komplett zu untersuchen, darf es nicht akzeptiert werden. Falls der Verdacht besteht, dass ihm Medikamente verabreicht wurden, muss ihm eine Blut/ Urinprobe entnommen werden.

Weitere entsprechende Kommentare sind ebenfalls zu notieren. Sollten Defekte durch Unfall oder Verletzung hervorgerufen worden sein, muss eine Bestätigung des Tierarztes vorgelegt werden, der das Tier zum Zeitpunkt der Verletzung behandelt hat. Sollten Probleme zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, kann die Lizenz zurückgezogen werden, sofern der Ablauf korrekt eingehalten wird, wie durch die ISPC beschlossen. Auf dem Antrag für die Untersuchung müssen Eigentümer/Besitzer der Hengste unterschreiben und bestätigen, dass der Hengst keine Temperament beeinflussenden Drogen oder Mittel erhalten hat oder einem korrigierenden chirurgischen Eingriff unterzogen wurde.

Name:		Perm.I.D. No:	
Stutbuch Nummer		Geburtsjahr:	
BEMERKUNGEN:		Größe:	
KOPF	Zähne:	Unterbiss	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Keine Anmerkungen ()		Überbiss	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Augen:	Linsentrübung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Weitere Kommentare:		
KÖRPER	Sommerekzem		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Keine Anmerkungen ()	Hernien		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Weitere Kommentare:		
HERZ UND LUNGEN	Normal im Ruhezustand		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Keine Anmerkungen ()	Weitere Kommentare:		
TESTIS (HODEN)	ungewöhnlich weich		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Keine Anmerkungen ()	ungewöhnlich hart		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	ungewöhnliche/ ungleiche Gösse		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	gedreht	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> eins <input type="checkbox"/> zwei
	Weitere Kommentare:		
GLIEDMASSEN	Knie	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Patella- Luxation
Keine Anmerkungen ()	Sprunggelenke	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Fesselgelenke	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Hufe	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	stark, gesund und korrekt geformt.
BEWEGUNGEN			
Keine Anmerkungen ()	Weitere Kommentare:		
TEMPERAMENT	Untersuchung nicht möglich ()		
	Empfohlen für Dopingkontrolle	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Keine Anmerkungen ()	Weitere Kommentare:		
ANDERES:			

Ich bestätige, dass das o.g. Pony am u.g. Datum

akzeptiert (),

nicht akzeptiert () werden kann.

Unterschrift des Tierarztes: _____ Ort und Datum: _____

Name und Stempel des Tierarztes: _____

Ich bestätige, dass dem Hengst keinerlei Temperament beeinflussende Mittel verabreicht wurden und er keinem korrigierenden chirurgischen Eingriff unterzogen wurde.

Name und Unterschrift des Besitzers: _____

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriger oder älterer Hengst 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Internationaler Schausieger	6	
Sieger des höchstrangigen nationalen Championates	3	

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Sohn / Tochter Sieger einer Internationalen Schau	6	
Sohn / Tochter Sieger des höchstrangigen nationalen Championates	3	
gekörter Sohn gemäß ZVO oder vergleichbare Körung im Ausland	2	
Prämierte Tochter (siehe Liste z.B. NL.Kroon)	1	Die Liste wird noch erarbeitet.